



Deutscher Schachbund

Informationen der Spielleitung

Bundesturnierdirektor Ralph Alt, Pettenkoferstr. 5, 80336 München
Tel.: (089) 5501784 (p) - E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Ausgabe 2013/02

August 2013

Deutsche Schachmeisterschaften

Erhöhte Zuschüsse des DSB Bewerbungen, Vergaben

Die Beitragserhöhung, die der DSB-Kongress am 11. Mai 2013 beschlossen hat, ermöglicht eine Erhöhung der Zuschüsse, die der DSB den Ausrichtern Deutscher Schachmeisterschaften zahlt:

- Deutsche Schachmeisterschaft: € 9.000,00 (bisher € 5.000,00),
- Deutsche Schnellschachmeisterschaft: € 1.250,00 (bisher: € 750,00),
- Deutsche Blitzschachmeisterschaft: € 1.250,00 (bisher: € 750,00),
- Deutsche Blitzschachmeisterschaft für Mannschaften: € 1.000,00 (bisher: € 500,00).

Es wird noch dringend ein Ausrichter gesucht für die

Deutsche Blitzschachmeisterschaft für Mannschaften.

Bisher liegen noch keine Bewerbung und auch noch keine Interessensbekundung vor. Die Veröffentlichung der Kurzform der Richtlinien für die jeweilige Turnierdurchführung werden in Kürze auf der DSB-Homepage veröffentlicht werden. Interessenten melden sich bitte bei Ralph Alt, bundesturnierdirektor@schachbund.de.

Als Termin bietet sich ein Samstag im Mai 2014 (vorzugsweise, 10., 17. oder 24. Mai) an.

Deutsche Schachmeisterschaft

Für 2014 besteht Aussicht auf eine Bewerbung aus Norddeutschland. **Für 2015 wird noch ein Ausrichter gesucht.**

Deutsche Schachmeisterschaft im Schnellschach

Bewerber ab 2015 gesucht!

Betrugsbekämpfung im Schach

Thema des DSB-Hauptausschusses im November

Die Diskussion um die Bekämpfung des Betrugs im Schach hat auf Grund der Ereignisse beim Nebenturnier zum Großmeisterturnier in Dortmund im Sommer dieses Jahres neue Nahrung erhalten. Der Hauptausschuss des DSB im November 2013 wird sich mit den verschiedenen Möglichkeiten der Bekämpfung und der Aufdeckung von Betrug bei Schachturnieren beschäftigen. Ziel wird u.a. sein, die in diesem Spieljahr erstmals in der 1. Schach-Bundesliga und in der Deutschen Schachmeisterschaft zur Anwendung kommenden Regelungen auch auf andere, vom DSB veranstaltete Turniere zu auszuweiten.

Die Bundesspielkommission wird sich vor allem mit den Vorschlägen zur Änderung der Turnierordnung befassen.

Die nachfolgenden Vorschläge sollen

- auch die Spieler von Mannschaftskämpfen, die der Verwaltung des DSB unterliegen, der Sanktionsgewalt unterwerfen: Einfügung der Tz. A-5.3.4,
- die Vereine für die Beibringung dieser Erklärungen der Spieler in die Pflicht nehmen: Einfügung der Tz. A-5.3.4 (neu) Satz 2 und 3,
- die Folgen der Nichtbeibringung und des Einsatzes eines Spielers, dessen Erklärung nicht vorliegt, regeln: Einfügung der Tz. A-5.3.4 (neu) Satz 5 und Einfügung der Tz. A-5.3.5 anstelle der bisherigen Tz. H-2.4.5 mit Geltung für alle Arten von Mannschaftswettkämpfen des DSB.

Die Regelung unter Punkt 1 des Antrags (Einfügung einer Tz. A-5.2.3) soll die für die DEM 2013 bereits praktisch durchgeführte Vertragsregelung auf eine formelle Grundlage stellen. Der Text stimmt mit dem Wortlaut der mit den Spielern geschlossenen Vereinbarung, die schon abseits des DSB-Kongresses in Berlin mit dem Bundesrechtsberater abgesprochen worden ist, überein.

Ein weiterer Diskussionspunkt betrifft die Einführung verdachtsunabhängiger Kontrollen, die es dem Schiedsrichter oder von ihm beauftragten Personen ermöglichen sollen, auch ohne einen konkreten Verdacht begründen zu müssen, Gepäck oder Kleidungsstücke zu durchsuchen und elektro

(Fortsetzung nächste Seite)

Auf den folgenden Seiten:

Betrug bei Open-Turnieren

4

Betrugsbekämpfung im Schach (Fortsetzung)

nische Geräte im Hinblick auf verbotene Hilfsmittel zu überprüfen. Dem dient einerseits die Einfügung einer neuen Tz. A-8.3 (Grundlage für Eingangskontrollen) in die Regeln über die Spielbedingungen und die Änderung der Tz. A-13.2 (siehe Antragspunkt 3).

1. Änderung der Regelung über die Spiel- und Teilnahmeberechtigung bezüglich der Deutschen Einzelmeisterschaften

Nach Tz. A-5.2.2 wird folgende Tz. A-5.2.3 eingefügt:

„Die Ausschreibung einer Deutschen Einzelmeisterschaft kann ferner bestimmen, dass an einem Turnier nur teilnehmen darf, wer spätestens bei Turnierbeginn eine Vereinbarung mit dem DSB abschließt, wonach er sich

1. damit einverstanden erklärt, dass der Schiedsrichter eine Kontrolle des Inhalts der Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke des Spielers oder eine Überprüfung elektronischer Geräte selbst oder durch beauftragte Personen vornehmen darf.
 2. den Sanktionen, die § 55 der DSB-Satzung androht, unterwirft, wobei diese Sanktionen auch verhängt werden dürfen, wenn ein Spieler sich weigert, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.
 3. damit einverstanden erklärt, dass aus Anlass des Turniers erhobene Daten und Turnierergebnisse gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahlung, FIDE-Rating) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.“
2. Einführung einer Unterwerfungserklärung für Mannschaftswettkämpfe

Nach Tz A-5.3.3 werden folgende Tz. A-5.3.4 und A-5.3.5 eingefügt:

„A-5.3.4 Die Ausschreibung einer Mannschaftsmeisterschaft kann vorsehen, dass die Spieler sich in Textform den sie betreffenden Bestimmungen der Ordnungen des DSB und den jeweils drohenden Strafen bei Verstößen durch Vereinbarung mit dem DSB unterwerfen. Die Vereine oder Tochtergesellschaften haben für die Beibringung dieser Erklärungen zu sorgen. Die Einzelheiten regelt die Turnierordnung.

Das Präsidium des DSB erstellt im Benehmen mit dem für das jeweilige Turnier zuständigen Turnierleiter eine Mustervereinbarung.

Ein Spieler, der sich nicht der vorgenannten Vereinbarung unterworfen hat, ist nicht spielberechtigt.

A-5.3.5 Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers hat den Verlust des Mannschaftswettkampfes unter

Aberkennung aller Brettpunkte und Zuerkennung aller Brettpunkt an die gegnerische Mannschaft zur Folge.“

3. Grundlage für die Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen

In Tz. A-8 (Ausrichtung, Durchführung) wird folgende T. A-8.3 eingefügt:

„Ein Turnierorganisator kann im Benehmen mit dem Turnierleiter anordnen, dass beim Betreten des Turnierareals oder des Spielbereichs verdachtsunabhängige Eingangskontrollen durchgeführt werden, bei denen der Inhalts der Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke eintretender Personen oder eine Überprüfung elektronischer Geräte durchgeführt werden darf. Es kann verlangt werden, dass elektronische Geräte während des Aufenthalts im Turnierareal oder im Spielbereich in einem verschließbaren und nicht jedermann zugänglichen Behältnis aufzubewahren sind. Entsprechendes gilt für Waffen und ähnlich gefährliche Gegenstände.“

Tz. A-13.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Maßnahmen nach A-13.1 können auch verhängt werden, wenn ein Spieler sich entgegen der Anordnung eines Schiedsrichters weigert, den Inhalt seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke nach unzulässigen Informationsquellen im Sinn des Artikels 12.3 a der FIDE-Regeln oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zuzulassen.“

Wie soll es ablaufen?

Die praktische Handhabung soll entsprechend den Regelungen der 1. Schach-Bundesliga wie folgt ablaufen:

– Zusammen mit der Turnierausschreibung erhalten die für die Mannschaftsmeisterschaft vorberechtigten Mannschaften ein PDF-Dokument als ausfüllbares Formular zugeschickt. Als Anlage liegt der Ausschreibung auch ein Auszug aus den für die Sanktionierung maßgeblichen Bestimmungen der Satzung und der Turnierordnung bei, wie es auch schon bei der DEM 2013 gehandhabt worden ist.

– Dieses Dokument (samt Anlagen) versenden die Vereine an die von Ihnen für die Mannschaftsnominierung vorgesehenen Spieler. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Vereine die E-Mail-Adressen ihrer Spieler kennen.

– Die Vereine senden dieses Dokument ausgedruckt und von den Spielern unterzeichnet in elektronischer Form an die Turnierleitung. Eine Zusendung zusammen mit der Mannschaftsnominierung wird angestrebt.

– Das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Vereinbarung wird in einer nicht veröffentlichten Liste erfasst. Die Vereine können hieraus ersehen, welche ihrer Spieler (noch) nicht spielberechtigt sind. Ebenso wird der Schiedsrichter des jeweiligen Mannschaftskampfes über den Stand der Spielberechtigung informiert.

(Fortsetzung nächste Seite)

Spielervereinbarung

Die Spielervereinbarung der 1. Schach-Bundesliga lautet:

Präambel – Der Schachbundesliga e.V. fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Weltschachbund (FIDE), der Europäischen Schachunion (ECU) sowie dem Deutschen Schachbund (DSB) jede Form der Manipulation, insbesondere die Verwendung verbotener Hilfsmittel. Der Spieler erkennt diese Grundprinzipien an. Ihm ist bekannt, dass auch Doping nach den Regeln des Nationalen Anti-Doping-Code (NADC) in der 1. Schach-Bundesliga verboten ist.

§ 1: Vertragszweck – Der Vertrag soll die Sanktionierung von Verstößen des Spielers gegen die Turnierordnung und die „FIDE Laws of Chess“ im Rahmen des Spielbetriebs der 1. Schach-Bundesliga ermöglichen, insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter technischer Hilfsmittel.

§ 2: Sanktionsbefugnis des Schachbundesliga e.V. – 1. Der Spieler unterwirft sich den Pflichten und Sanktionen, die § 25 der Satzung des Schachbundesliga e.V. für Spieler anordnet und androht.

– Die Turnierleiter und Schiedsrichter dürfen gegenüber Spielern während der Wettkämpfe bei Verstößen gegen die „FIDE Laws of Chess“ oder die Turnierordnung Strafen (Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Zeitstrafen, Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen, Erkennung auf Verlust von Partien, Ausschluss von der laufenden Runde, Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen) verhängen.

– Ist der Verstoß eines Spielers gegen die Schachregeln („FIDE Laws of Chess“) oder die Turnierordnung des Schachbundesliga e.V. so schwerwiegend, dass Sanktionen gem. § 25 Ziff. 5 der Satzung des Schachbundesliga e.V. (vgl. den vorstehenden Spiegelstrich) als nicht ausreichend erscheinen, kann der Vorstand des Schachbundesliga e.V. den Spieler für bis zu fünf Jahre oder lebenslang von der Teilnahme an den vom Schachbundesliga e.V. durchgeführten Turnieren sperren. Als schwerwiegend ist ein Verstoß in der Regel anzusehen, wenn sich ein Spieler während einer Schachpartie in einer Veranstaltung des Schachbundesliga e.V. unzulässiger Hilfsmittel bedient oder in sonstiger Weise unzulässig Einfluss auf Verlauf oder Ergebnis einer Schachpartie in einer Veranstaltung des Schachbundesliga e.V. zu nehmen versucht hat oder hieran mitgewirkt hat. Die Sperren können neben den Strafen nach § 25 Ziff. 5 der Satzung des Schachbundesliga e.V. verhängt werden (vgl. den vorstehenden Spiegelstrich).

– Der Vorstand des Schachbundesliga e.V. kann Spieler vorläufig vom Spielbetrieb ausschließen.

2. Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle eines vom Schiedsrichter angenommenen begründeten Verdachts der missbräuchlichen Verwendung eines elektronischen Geräts während des Laufs einer Spielrunde der Schiedsrichter eine Kontrolle des Inhalts seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke oder eine Überprüfung elektronischer Geräte vornehmen darf, ferner die Über-

prüfung der Person mit Metalldetektoren. Sanktionen gemäß § 25 der Satzung des Schachbundesliga e.V. können auch verhängt werden, wenn ein Spieler sich weigert, bei begründetem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung eines elektronischen Geräts während des Laufs einer Spielrunde die Kontrolle des Inhalts seiner Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke, eine Überprüfung elektronischer Geräte oder seiner Person durch Metalldetektoren zuzulassen.

§ 3: Zuständigkeit des Turniergerichts des Schachbundesliga e.V.

Will der Spieler gegen eine Sanktion vorgehen, muss er die Entscheidung innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor dem Turniergericht des Schachbundesliga e.V. mittels eines Protests anfechten. Das Nähere regeln §§ 16 und 25 der Satzung des Schachbundesliga e.V.

Eine Klage vor einem ordentlichen Gericht gegen eine Sanktion ohne ordnungsgemäße Durchführung des Protests vor dem Turniergericht ist unzulässig.

Die Vertragschließenden erkennen an, dass die von den Mitgliedern des Schachbundesliga e.V. gewählten Mitglieder des Turniergerichts in der Besetzung, in der nach der Satzung des Schachbundesliga e.V. das Turniergericht zu verhandeln hat, zur Entscheidung berufen sind.

Gegen eine Entscheidung des Turniergerichts ist nur für den Spieler der ordentliche Rechtsweg gegeben. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.

§ 4: Datenschutz – Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass die aus Anlass des Spielbetriebs der 1. Schach-Bundesliga erhobenen Daten und Partien im Rahmen des Sanktionsverfahrens vollumfänglich genutzt werden dürfen. Die persönlichen Daten (Adresse, Email) des Spielers werden ausschließlich für die Korrespondenz durch den Schachbundesliga e.V. mit dem Spieler genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 5: Übernahme von Spielsperren – Dem Spieler ist bekannt, dass der DSB Spielsperren, die der Schachbundesliga e.V. ausgesprochen hat, für deren Dauer übernimmt, der Spieler also in dieser Zeit auch an Turnieren des Deutschen Schachbundes nicht teilnahmeberechtigt ist.

Dem Spieler ist bekannt, dass der Schachbundesliga e.V. durch die FIDE, der ECU und den DSB ausgesprochene Spielsperren übernimmt.

§ 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen, Adressänderung – Der Vertrag kann von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. eines Jahres gekündigt werden. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund ist davon unberührt.

Dem Spieler ist bekannt, dass er ohne eine gültige Spielervereinbarung in der 1. Schach-Bundesliga nicht spielberechtigt ist.

Der Spieler kann die jeweils aktuellen Fassungen der Satzung des Schachbundesliga e.V., der Turnierordnung des Schachbundesliga e.V., der „FIDE Laws of Chess“ sowie des Nationalen Anti-Doping-Code (NADC) und der Satzung des Deutschen Schachbundes im Internet auf folgender Seite abrufen:

www.schachbundesliga.de/spielervereinbarung

(Fortsetzung nächste Seite)

Betrugsbekämpfung im Schach (Fortsetzung)

Dem Spieler ist bekannt, dass er ohne eine gültige Spielvereinbarung in der 1. Schach-Bundesliga nicht spielberechtigt ist.

Der Spieler kann die jeweils aktuellen Fassungen der Satzung des Schachbundesliga e.V., der Turnierordnung des Schachbundesliga e.V., der „FIDE Laws of Chess“ sowie des Nationalen Anti-Doping-Code (NADC) und der Satzung des Deutschen Schachbundes im Internet auf folgender Seite abrufen:

www.schachbundesliga.de/spielvereinbarung

Der Spieler bestätigt, die genannten Ordnungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Parteien verpflichten sich, Adressänderungen bzw. Änderungen der email-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

Sollten die in der Spielvereinbarung enthaltenen Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Spielvereinbarung nicht berührt werden.

Datum: ...

Unterschrift(en)

Betrug bei Open-Turnieren

Kann der DSB des Betrugs bei Open überführte Spieler sperren?

Die vielfältigen neuen Regelungen des DSB und des Schachbundesliga e.V. setzen diese beiden Vereine bzw. Verbände in die Lage, Spieler, die des Betrugs bei Deutschen Schachmeisterschaften überführt sind, zu bestrafen, sie insbesondere zu sperren. Doch was ist, wenn ein Spieler in einem Turnier, das nicht vom DSB veranstaltet wird, des Betrugs überführt wird? Nach dem jüngsten Vorfall in Dortmund ist wieder die Forderung an den DSB herangetragen worden, etwas zu unternehmen.

Die Spieler sind nicht Mitglieder des DSB und auch keines Landesverbandes. Der DSB und die Landesverbände haben alleine wegen der Mitgliedschaft eines Spielers in einem Schachverein keine Sanktionsgewalt über den Spieler.

Der Spieler, der an einer Einzelmeisterschaft teilnimmt, erklärt aber mit seiner Bereitschaft zur Teilnahme, dass er die vom Veranstalter aufgestellten Regeln akzeptiert. Möglich und zulässig ist auch, dass sich der Spieler den Sanktionsregeln des DSB (oder eines Landesverbandes) unterwirft, wenn der Turnierveranstalter dies in seiner Turnierausschreibung vorsieht.

Der DSB arbeitet zur Zeit an einer „Musterausschreibung“, die folgenden Passus enthalten soll:

„Mit der Anmeldung zum Turnier erkennen die Teilnehmer die Satzung des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Zu den in der Satzung des DSB bestimmten Grundsätzen zählen die Förderung des fairen Schachsports und somit auch die Bekämpfung des Dopings und der Verwendung verbotener technischer Hilfsmittel.

Für den Fall eines Regelverstößes unterwerfen sich die Teilnehmer der Sanktionsgewalt des DSB, insbesondere den in §§ 55 bis 61 der Satzung des DSB bestimmten Maßnahmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nach der Satzung des DSB

möglichen Maßnahmen über den im FIDE-Regelwerk bestimmten Sanktionskatalog hinausgehen und – u. a. - Geldbußen und Sperren verhängt werden können.

Von der FIDE, dem DSB oder einem Mitgliedsverband des DSB aktuell gesperrte Spieler sind von der Turnierteilnahme ausgeschlossen. Darüber hinaus behält sich der Ausrichter vor,

a) Spieler nicht zum Turnier zuzulassen, die in dem begründeten Verdacht stehen, sich bei einem früheren Turnier oder Wettkampf nicht regelkonform verhalten zu haben,

b) Spieler, die durch ihr Verhalten während des Turniers in dem begründeten Verdacht eines Regelverstößes stehen, mit sofortiger Wirkung vom Turnier auszuschließen.“

Turnierauswertung in Gefahr

Wird ein Spieler des Betrugs verdächtigt, und kann sein Verhalten vom Verband nicht bestraft werden, weil der Turnierveranstalter es unterlassen hat, sich durch die vorgeschlagene Ausschreibung abzusichern, kann dies die Auswertung des Turniers für die DWZ und die FIDE Ratingzahl gefährden! Ein solcher Vorschlag soll ebenfalls im Hauptausschuss diskutiert werden.

Der Schach-Bezirksverband München hat in seine Ausschreibung des „33. Offenen Internationalen Schachturniers“, das Ende September in München stattfinden wird, bereits eine ähnliche Bestimmung aufgenommen. Meldet sich der Spieler im Turnier an, muss er natürlich (schon wegen der Daten) ein Anmeldeformular ausfüllen. In diesem Jahr wird in diesem Formular die Bestimmung der Ausschreibung als Erklärung des Spielers beigefügt, die vom Spieler zu unterzeichnen ist. Meldet sich der Spieler elektronisch an, muss er eine entsprechende Erklärung durch ein (zwingend anzubringendes) Häkchen abgeben. Siehe hierzu „www.schachbezirk-muenchen.de/ois“.